



8. Meldeordnung des Österreichischen Basketballverbandes (MO/ÖBV)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zentrales Meldesystem (ZMS)

- (1) Der ÖBV führt zur Spielerverwaltung eine zentral geführte elektronische Datei (zentrales Meldesystem, kurz: „ZMS“), die alle Meldevorgänge von Spielern erfasst. Diese Datei ist für alle Landesverbände und die BSL/AWBL verbindlich, unabhängig davon, in welcher Liga Spieler gemeldet werden. Mit Zustimmung des zuständigen Verbandes und des ÖBV - Vorstandes können auch Meldungen anderer Ligen (z.B. Hobbyligen) über das ZMS administriert werden.
- (2) Das ZMS dient zur Unterstützung der im Vollzug der Meldeordnung involvierten Personen. Die Überprüfung der Einhaltung der Meldeordnung, insbesondere der Spielberechtigung, obliegt im Zuge der Beglaubigungen den zuständigen Referenten in den Landesverbänden, der BSL bzw. der AWBL und dem ÖBV.
- (3) Soweit in der Folge personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Neuanmeldung

Eine Neuanmeldung liegt vor, wenn ein Spieler erstmals in Österreich angemeldet wird.

§ 3 Neuanmeldung von Spielern

- (1) Zeichnungsberechtigte Vereinsvertreter können im ZMS jederzeit, ohne Berücksichtigung von Übertrittszeiten, Spieler, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, beim zuständigen Landesverband des Vereins neu anmelden.
- (2) Zur Neuanmeldung von Spielern mit österreichischer Staatsbürgerschaft ist die Eingabe von

☐ Vor- und Nachname

☐ Geschlecht

☐ Geburtsdatum

☐ Adresse

im ZMS notwendig. Zusätzlich ist ein Foto in elektronischer Form sowie eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises bzw. - falls nicht vorhanden - eines Dokumentes, welches die

[Hier eingeben]



Staatsbürgerschaft oder einen Antrag oder Bewilligung auf Asyl nachweist, in elektronischer Form im ZMS upzuloaden.

- (3) Bei Spielern, die mit Vereinen einen Vertrag abgeschlossen haben, in dem ihnen vom Verein Zahlungen welcher Art immer zugesagt werden (Vertragsspieler), kann zusätzlich ein vom ÖBV aufgelegtes Formular mit der Unterschrift des Spielers und des Vereines, welches die Vertragsdauer dokumentiert, ins ZMS upgeloadet werden. Ein bereits gemeldeter Spieler kann jederzeit durch Upload der Vertragsbestätigung zum Vertragsspieler werden. Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können nicht als Vertragsspieler im ZMS gemeldet werden
- (4) Bei Nachwuchsspielern ist in der Saison, nach der diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Foto neu im ZMS upzuloaden. Dies gilt auch bei Spielern, deren Reisepass abgelaufen ist. Auf Aufforderung des jeweiligen Verbandes sind neue Spielerfotos im ZMS upzuloaden.
- (5) Das nach Eingabe im ZMS nach Abschluss des Vorgangs gemäß Abs. 2 automatisch erstellte und per Mail an den zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter zugemailte Formular ist auszudrucken, sowohl vom Spieler als auch von einem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter zu unterschreiben und an den zuständigen Landesverband zu übermitteln. Bei minderjährigen Spielern ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem ZMS Formular einzuholen.
- (6) Der Verband kann jederzeit vom meldenden Verein Unterlagen nachfordern, die zur Darlegung der Richtigkeit der Angaben im Meldeverfahren dienen. Im Falle unrichtiger Angaben im Meldeverfahren ist gemäß DO/ÖBV vorzugehen.
- (7) Der zuständige Landesverband prüft durch seinen Meldereferenten diese Unterlagen und bestätigt den Spieler im ZMS als spielberechtigt, sofern keine widersprechenden Angaben vorliegen bzw. keine sonstigen Ausschlussgründe gegeben sind.
- (8) Wenn binnen einem Monat in einem Meldeverfahren keine Aktivitäten gesetzt wurden, ist dieses vom zuständigen Verband von Amts wegen zu beenden. Ein neuerlicher Antrag für denselben Spieler ist möglich. Alle Meldeverfahren, die derart beendet wurden, sind zu behandeln, als hätten sie nicht stattgefunden.
- (9) Ein Meldeverfahren ist abgeschlossen, wenn vom zuständigen Verband die Meldung im ZMS bestätigt wird.

§ 4 Neuanmeldung von Spielern aus dem Ausland

- (1) Für Spieler aus dem Ausland, die neu angemeldet werden, ist das Verfahren gemäß § 3 sinngemäß anzuwenden. Für diese Personen müssen neben den Angaben gemäß § 3 folgende Daten in das ZMS eingegeben werden:



- Staatsbürgerschaft bzw. allfällige Doppelstaatsbürgerschaft
- letzter Verband und letzter Verein im Ausland sowie die letzte Saison im Ausland

- (2) Das entsprechend automatisch erstellte Formular ist bei Spielern, die noch nie in einem Land, welches der FIBA angehört, gespielt haben, gemeinsam mit einem „Letter of Clearance“ oder für Spieler aus akademischen Organisationen (US College, Kanada) einer „Self Declaration for Foreign Player“, die bezeugt, dass sie im Ausland bei keinem nationalen Verband registriert und gemeldet sind, an den ÖBV zu übermitteln bzw. vom ÖBV einzuholen. Der ÖBV prüft durch das Generalsekretariat diese Unterlagen und bestätigt den Spieler im ZMS als spielberechtigt, sofern keine widersprechenden Angaben vorliegen bzw. keine sonstigen Ausschlussgründe gegeben sind. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn der Spieler bei einem anderen nationalen Verband gemeldet und registriert ist und keine Freigabe des Verbandes vorliegt (§§ 5 ff). In Zweifelsfällen kann das ÖBV – Generalsekretariat weitere Unterlagen verlangen.
- (3) Eine Meldung im ZMS ist nicht möglich, wenn ein Spieler im Ausland einen gültigen Vertrag hat oder von der FIBA gesperrt ist.
- (4) Eine Meldung für die höchsten Spielklassen der Damen und Herren ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass der ÖBV für allfällige Lizenzkosten, die zu zahlen sind, schadlos gehalten wird.
- (5) Kein Spieler darf zur gleichen Zeit bei zwei nationalen Basketballverbänden gemeldet sein.
- (6) Änderungen der Staatsbürgerschaft eines Spielers können nach Vorlage eines neuen Reisepasses ausschließlich durch den ÖBV durchgeführt werden. Änderungen des Namens sind durch den zuständigen Verband zu administrieren.
- (7) War ein Spieler durchgehend 3 Saisonsen vor Zeitpunkt der Anmeldung im ZMS bei keiner Mannschaft im In- und/oder Ausland gemeldet, so gilt seine Anmeldung in Österreich als Neuanmeldung.
- (8) Die Anmeldung von Spielern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die in ausländischen Ligen gespielt haben, die keinem nationalen Verband unterliegen (z.B. US College Ligen), gilt nicht als Neuanmeldung, sondern als Transfer und unterliegt den für Transfers geltenden Regelungen.
- (9) Neuanmeldungen nach dem 31.12. eines Jahres sind nur für Spieler zulässig, die zum Anmeldezeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 5 Transfer (Vereinswechsel)

- (1) Ein Transfer (Ummeldung, Vereinswechsel) liegt vor, wenn ein Spieler beim ÖBV oder einem anderen nationalen Basketballverband für einen Verein registriert ist und ein inländischer Verein eine Spielberechtigung für diesen Spieler beantragt. Ein Transfer unterliegt Fristen sowie international geregelten Transferbestimmungen.
- (2) Ein nationaler Transfer liegt vor, wenn ein in- oder ausländischer Spieler von einem österreichischen Verein zu einem anderen österreichischen Verein wechseln soll.



- (3) Ein internationaler Transfer liegt vor, wenn ein in- oder ausländischer Spieler von einem ausländischen Verein zu einem österreichischen Verein oder umgekehrt wechseln soll.
- (4) Der beantragende Verein ist der Verein, zu dem der Spieler wechseln soll.
- (5) Der freigebende Verein ist der Verein, bei dem der Spieler vor dem Transfer spielberechtigt war. Bei Spielern, die aus dem Ausland ins Inland wechseln sollen, erfolgt die Freigabe durch den ÖBV.
- (6) Transfers von Spielern zu einem Verein der höchsten Spielklassen der Damen und Herren sind beim ÖBV zu beantragen und das Verfahren ist über den ÖBV abzuwickeln.

§ 6 Nationale Transfers

- (1) Nationale Transfers sind über das ZMS System zu administrieren, indem von den zeichnungsberechtigten Personen des beantragenden Vereins im ZMS eine Ummeldung beantragt wird.
- (2) Zeichnungsberechtigte Personen des beantragenden Vereins haben im ZMS System den Spieler auszuwählen und einen Transfer elektronisch zu beantragen. Das nach Eingabe im ZMS automatisch erstellte und per Mail an den zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter zugemailte Formular ist auszudrucken, sowohl vom Spieler als auch von einem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter zu unterschreiben und an den zuständigen Landesverband zu übermitteln. Bei minderjährigen Spielern ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem ZMS Formular einzuholen.
- (3) Der freigebende Verein erhält eine elektronische Verständigung über den Antrag des beantragenden Vereins und kann dann unter Berücksichtigung der Regelungen über Freigaben (§ 9) elektronisch eine Freigabe geben oder diese verweigern (§ 10).
- (4) Der zuständige Landesverband prüft durch seinen Meldereferenten die einlangenden Unterlagen sowie die elektronischen Freigaben. Sofern keine widersprechenden Angaben vorliegen, keine sonstigen Ausschlussgründe gegeben sind, keine Freigabeverweigerung vorliegt und die Bestimmungen dieser Meldeordnung eingehalten wurden, ist durch den Landesverband der Transfer zu bestätigen und der Spieler für den beantragenden Verein spielberechtigt. Mit dieser Bestätigung erlöschen alle bisherigen Spielberechtigungen des Spielers beim freigebenden Verein.

§ 7 Internationale Transfers

- (1) Für Personen, die im Ausland in einem nationalen Verband gemeldet sind und für die ein Spielberechtigung im Inland als internationaler Transfer beantragt wird, ist gemäß dem Verfahren nach §§ 3 und 4 vorzugehen, mit der Maßgabe, dass internationale Transfers ausnahmslos über den ÖBV abzuwickeln sind und der ÖBV die Einhaltung der bestehenden Vorschriften, insbesondere die Freigabe durch den ausländischen Verband, einzuholen und zu prüfen hat.



- (2) Für internationale Transfers sind die Regelungen der FIBA in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Personen, die eine Spielberechtigung im Ausland haben, können in Österreich nicht als spielberechtigt in das ZMS System eingetragen werden. Eine Spielbewilligung ist zu widerrufen, wenn eine Rückfrage beim nationalen Verband des Heimatlandes ergibt, dass der Spieler entgegen seiner Erklärung gemeldet war und ihm die Freigabe verweigert wird.
- (4) Haben Spieler, deren Spielbewilligung widerrufen wird, bereits an Pflichtspielen teilgenommen, verbleibt es bei deren Beglaubigung.
- (5) Spieler, die bei einem ausländischen Verband gemeldet waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung im ZMS das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können nur mit Zustimmung der FIBA Europe (FIBA Europe temporary licence) im ZMS als spielberechtigt bestätigt werden.

§ 8 Zulässigkeit von Transfers

- (1) Transfers sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Sommerübertrittszeit:

Eine Freigabe für einen Transfer ist vom freigebenden Verein zu erteilen, wenn

- 1. ein Antrag auf Ummeldung des Spielers vom ansuchenden Verein bis zum 20. Juni jeden Jahres 24 Uhr erfolgt (Zeitstempel im ZMS System) und
- 2. keine Gründe für eine Freigabeverweigerung vorliegen (§ 10)

b) Winterübertrittszeit:

Wird eine Ummeldung im Zeitraum vom 21. Juni bis zum 31. Dezember 24 Uhr (Zeitstempel im ZMS System) beantragt, so ist die Durchführung der Ummeldung zulässig, sofern eine Freigabe vom freigebenden Verein erfolgt. Sie kann jedoch auch ohne Gründe verweigert werden.

Nach dem 31.12 sind Ummeldungen auch innerhalb von Mannschaften desselben Vereins, ausg. §12 Abs 1 absolut unzulässig. Ausnahmen dazu können in Durchführungsbestimmungen für die jeweils höchsten Spielklassen der Damen und der Herren, sowie in Durchführungsbestimmungen für ÖBV Bewerbe festgelegt werden.

c) Ausbleiben der Nennung:

Wenn ein Verein keine Nennung



1. für die Profiligen oder die Landesliga abgegeben hat, obwohl er für sie qualifiziert ist,
2. für die Nachwuchsmeisterschaft einer Altersgruppe abgegeben hat,

so wird die Frist gemäß Lit a Ziff 1 für alle Seniorenspieler des Vereins (Z 1) bzw. für die in diese Altersgruppe fallenden Nachwuchsspieler des Vereins, die dem Geschlecht der nicht genannten Mannschaft angehören (Z 2), auf vier Monate ab Veröffentlichung des Unterbleibens der Nennung im Verlautbarungsmedium des Landesverbandes verlängert.

d) Rückziehung / Mannschaftsübertritt und Fusion:

Bei der Rückziehung einer Mannschaft, bei Mannschaftsübertritt oder Fusion ist lit c für Spieler, die dem zurückgezogenen Verein angehört haben oder den Mannschaftsübertritt oder die Fusion nicht mitmachen, sinngemäß anzuwenden.

- (2) In einer Saison darf ein Spieler bei nicht mehr als zwei Vereinen als spielberechtigt in eine Spielerliste eingetragen werden. Ein Transfer vom Ausland ins Inland ist einmal pro Saison zulässig.
- (3) Spieler, die ins Ausland zu wechseln beabsichtigen, haben sich beim Verein und beim Landesverband abzumelden.
- (4) Die Landesverbände der bisherigen Vereine veröffentlichen so bald wie möglich die Namen der für einen anderen Verein angemeldeten Spieler (Transferlisten) im Zuge der Transfers in der Sommerübertrittszeit.

§ 9 Freigaben

- (1) Eine Freigabe kann nur schriftlich oder elektronisch über das ZMS erklärt werden. Sie bedeutet den Verzicht auf Freigabeverweigerung, nicht aber auf Ersatz des Ausbildungsaufwandes.
- (2) Auch ohne Abmeldung und ungeachtet einer allfälligen Freigabeverweigerung gilt die Freigabe von Spielern als erteilt:
 1. bei Ausschluss ihres Vereins durch den Landesverband oder den ÖBV mit Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses;
 2. bei behördlicher Auflösung ihres Vereins mit Rechtskraft des Auflösungsbescheides;
 3. wenn ihr Verein sich selbst oder seine Basketballsektion auflöst, mit dem Beschluss seiner Hauptversammlung;
- (3) Die Freigabe durch den bisherigen Verein bewirkt gleichzeitig die Freigabe durch den bisherigen Verband.



§ 10 Freigabeverweigerung

(1) Der bisherige Verein kann im Rahmen der Sommerübertrittszeit binnen drei Wochen ab Verständigung durch das ZMS die Freigabe im ZMS System verweigern, sofern nachweislich

- a) offene Mitgliedsbeiträge für die letzten zwei Jahre von höchstens € 450 pro Jahr ausstehen,
- b) die Rückgabe von Vereinseigentum nicht erfolgte
- c) bei Vertragsspielern gültige schriftliche Verträge zwischen dem Spieler und dem Verein bestehen.

Andere Forderungen sind für das Freigabeverfahren unmaßgeblich. Dem Meldereferenten des Landesverbandes oder des ÖBV sind alle Unterlagen betreffend Freigabeverweigerung nach Z 1 und Z 3 zur Verfügung zu stellen.

- (2) Eine Freigabeverweigerung ist nicht mehr zulässig, wenn der Spieler in den letzten drei Saisons im Inland in keiner Mannschaft in einer Spielerliste angeführt war bzw. an keinem Wettspiel teilgenommen hat.
- (3) Der Meldereferent des bisherigen Verbandes hat jede Freigabeverweigerung unverzüglich zu prüfen und im Fall ihrer Unwirksamkeit einen begründeten Feststellungsbeschluss zu fassen und dem Verein zuzustellen.
- (4) Der Spieler und dessen neuer Verein können beim Meldereferenten des bisherigen Verbandes mit Angabe von Gründen die beschlussmäßige Feststellung beantragen, dass die Freigabeverweigerung unwirksam ist.
- (5) Die Freigabeverweigerung erlischt, sobald dem bisherigen Verband eine Bestätigung des bisherigen Vereins über die Befriedigung der Ansprüche vorgelegt wird.
- (6) Der bisherige Landesverband hat für Spieler, die sich bei einem anderen Landesverband angemeldet haben, die Landesverbandsfreigabe auszustellen, wenn außer der Anmeldung, die stets der neue Landesverband prüft, alle Voraussetzungen für die Erteilung der Spielbewilligung vorliegen.
- (7) Will ein Spieler im Ausland vereinsmäßig Basketball spielen, bedarf er neben der Freigabe durch den Verein auch der Auslandsfreigabe des ÖBV. Sie wird nach den internationalen Bestimmungen der FIBA über den Transfer von Spielern erteilt.
- (8) Bei Ansuchen um Auslandsfreigabe hat der freigebende Verein binnen sieben Tagen das Freigabeansuchen zu beantworten.

§ 11 Freigaben von Vertragsspielern

- (1) Vertragsspieler können für einen anderen Verein nur freigegeben werden, wenn die im ZMS gemeldete Vertragsdauer abgelaufen ist oder der Spieler und der Verein dem zuständigen Verband gemeinsam schriftlich die einvernehmliche Auflösung des Vertrages mitteilen.



- (2) Während der Laufzeit eines Vertrages kann der freigebende Verein bei Vertragsspielern die Freigabe in Abweichung von Regelungen über Sommer- und Winterübertrittszeit verweigern. Nach BSLauf der Laufzeit des Vertrages kann die Freigabe nur aus den Gründen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 verweigert werden.
- (3) Während der Laufzeit eines Vertrages kann vom ansuchenden Verein oder vom betroffenen Spieler ein Ansuchen auf Freigabe eines Vertragsspielers aus wichtigem Grund beim Meldereferenten des ÖBV gestellt werden.
- (4) Der Meldereferent des ÖBV kann eine Freigabe erteilen, nachdem alle Beteiligten (beide Vereine plus Spieler) die Möglichkeit hatten, zu dem Freigabeansuchen Stellung zu nehmen, der Vertrag im Volltext vorgelegt wurde und festgestellt werden konnte, dass der Vertrag vom freigebenden Verein gröblich verletzt wurde oder gesetzwidrig ist oder den guten Sitten widerspricht. Eine gröbliche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsspieler über zumindest zwei Monate vertragswidrig keine vertraglich vereinbarten Zahlungen des Vereins erhalten hat. Eine Freigabe ist jedenfalls zu verweigern, wenn die Gründe des § 10 Abs. 1 Z 2 vorliegen.
- (5) Formulare, die erst nach einem Ansuchen um Ummeldung ins ZMS upgeloadet werden, sind im Freigabeverfahren nicht zu berücksichtigen.

§ 12 Meldung in verschiedenen Mannschaften eines Vereins

- (1) Jeder Verein muss für jede seiner Mannschaften wenigstens acht Spieler melden. Die Spielermeldung (= Setzen des gemeldeten Spielers auf die Spielerliste) kann bis zum 31. Dezember jederzeit geändert werden. Neuanmeldungen gemäß § 3 Abs. 1 sind jedoch jederzeit möglich, ebenso können Spieler, welche bereits vor dem 31.12. für den betreffenden Verein gemeldet waren jederzeit auf die Spielerliste gesetzt werden, sofern dies nicht innerhalb des gleichen Bewerbs (z.B. in derselben Nachwuchsklasse) geschieht.
- (2) Jeder Spieler kann in höchstens 3 Mannschaften, die an Bewerben des ÖBV, der BSL, der 2.BL bzw. der AWBL oder der Landesverbände gemeldet werden, wobei U22-Bewerbe nicht anzurechnen sind. Treten Mannschaften in einer Meisterschaft „a.K.“ (außer Konkurrenz) an, so ist dies bei der Anzahl der Mannschaften mit einzurechnen. Hinsichtlich von Spielern der höchsten Spielklasse der Damen und Herren können BSL bzw. AWBL im Einvernehmen mit dem ÖBV Beschränkungen festlegen. Ein Meldung eines Spielers in ein und demselben Bewerb bei unterschiedlichen Mannschaften ist – ausgenommen a.K.–Mannschaften - unzulässig.
- (3) Nachwuchsspieler können abgesehen von einem U22-Bewerb nur für höchstens eine Bundesliga-, 2.BL oder eine LV-Mannschaft im Seniorenbereich und zwei Nachwuchsmannschaften verschiedener Altersgruppen oder für eine Bundesliga- und eine LV Mannschaft und eine Nachwuchsmannschaft gemeldet werden. Die Meldung kann jedoch nur für die Altersgruppe des Spielers, die nächsthöhere oder die übernächste erfolgen. Die Nominierung eines Nachwuchsspielers für eine Mannschaft einer höheren als seiner Altersgruppe ist nur unter Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.
- (4) Eine Meldung eines Nachwuchsspielers in der übernächsten Nachwuchsaltersklasse bedarf der Genehmigung des ÖBV. Ausgenommen davon ist der Einsatz von U 16 Spielerinnen und Spielern in allen älteren Nachwuchsklassen sowie in Seniorenbewerben der Landesverbände.



- (5) U16-Spieler dürfen in der höchsten Spielklasse der Damen und Herren (Bundesliga) nur mit einer Genehmigung des ÖBV gemeldet werden.
- (6) Herren, die in dem Kalenderjahr, in dem die Meisterschaft beginnt, das 22. Lebensjahr nicht erreichen (unter 22) und österreichische Staatsbürger sind, können in einer Mannschaft der höchsten und zweithöchsten Spielklasse der Herren und für eine Erwachsenenmannschaft im Landesverband (maximal jedoch in zwei Erwachsenen-Bewerben) gemeldet werden. Die Meldung muss bis spätestens 31.12. erfolgen.
- (7) Bei Herren, die in dem Kalenderjahr, in dem die Meisterschaft beginnt, das 22. Lebensjahr erreicht haben (Über-22) und österreichische Staatsbürger sind, können in einer Mannschaft der höchsten und zweithöchsten Spielklasse der Herren und für eine Erwachsenenmannschaft im Landesverband (maximal jedoch in zwei Erwachsenen-Bewerben) gemeldet werden, sofern der jeweilige Landesverband bzw. die Administration der 2BL auf Vorschlag des Vereins die Genehmigung erteilt, dass die beiden Spieler im Landesverband bzw. der 2BL gemeldet werden dürfen. Bei Mannschaften der zweithöchsten Spielklasse kann der Landesverband für die Saison 2013/2014 fünf Über-22 Spieler, für die Saison 2014/2015 vier Über-22 Spieler und für die Saison 2015/2016 drei Ü 22 – Spieler auf Vorschlag des Vereines genehmigen. Die Meldung und Genehmigung hat vor dem ersten Wettbewerbsspiel zu erfolgen.

§ 13 Meldung bei unterschiedlichen Vereinen

- (1) Herren, die in dem Kalenderjahr, in dem die Meisterschaft beginnt, das 22. Lebensjahr nicht erreichen, aber zumindest in diesem Jahr das 18. Lebensjahr vollenden, können im Landesverband und in der höchsten Spielklasse der Bundesliga bei zwei unterschiedlichen Vereinen in unterschiedlichen Bewerben gemeldet werden. Über Antrag des jeweiligen Stammvereins kann der ÖBV auch einem Spieler pro Verein bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres eine entsprechende Sonderregelung zum Spielen in einem anderen Verein erteilen.
- (2) Damen, die in dem Kalenderjahr, in dem die Meisterschaft beginnt, das 22. Lebensjahr nicht erreichen, aber zumindest in diesem Jahr das 16. Lebensjahr vollenden, können im Landesverband und in der höchsten Spielklasse der Bundesliga bei zwei unterschiedlichen Vereinen gemeldet werden. Über Antrag des jeweiligen Stammvereins kann der ÖBV auch einer Spielerin pro Verein bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres eine entsprechende Sonderregelung zum Spielen in einem anderen Verein erteilen.
- (3) Stellt ein Verein in einer Nachwuchsmeisterschaft in einer Altersstufe keine Mannschaft, so kann eine Meldung seiner für diese Altersstufe spielberechtigten Spieler durch einen anderen Verein erfolgen, der in dieser Altersstufe eine Mannschaft stellt, sofern der Spieler auf Grund des Alters in dieser Altersstufe spielberechtigt ist. Diese Regelung gilt auch für Landesverbandsbewerbe und die Nachwuchsmeisterschaften des ÖBV (ÖMS).
- (4) Sind U12 oder U14 SpielerInnen bei einer Mannschaft mit männlichen und weiblichen Spielern gemeldet und nimmt der Verein mit einer gleichgeschlechtlichen Mannschaft nicht an der U12- oder U14-Meisterschaft teil, so ist eine Meldung bei einem anderen Verein bei U12 oder U14 zulässig, sofern die



gemischtgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Mannschaft an unterschiedlichen Meisterschaften teilnehmen.

- (5) Alle Meldungen von Spielern bei unterschiedlichen Vereinen sind auch verbandsübergreifend möglich. Freigaben sind von dem Verein durchzuführen, bei dem der Spieler zeitlich früher erstmalig gemeldet war (Stammverein).
- (6) In Bewerbungen des ÖBV bzw. der BSL und der AWBL bedarf die Zweitvereinspielermeldung einer Genehmigung des ÖBV, die nach Maßgabe dieses Paragraphen erteilt wird. Zweitvereinspielermeldungen sind vor dem ersten Bewerbungsspiel des jeweiligen Bewerbes zu beantragen - unabhängig davon, ob der
- (7) betroffene Verein an diesem ersten Bewerbungsspiel selbst beteiligt war - und können während des laufenden Bewerbes nicht geändert werden.
- (8) Bei Bewerbungen des ÖBV hat der teilnehmende Verein mindestens 8 Vereinsspieler zu nennen; darüber hinaus können unbeschränkt Spieler mit Zweitvereinsmeldung genannt werden, wobei allerdings nur max. 4 SpielerInnen mit Zweitvereinsmeldung eingesetzt werden dürfen.
- (9) Die maximale Anzahl an Zweitvereinslizenzen pro Spiel kann auf insgesamt 6 erhöht werden, wenn der teilnehmende Verein vor Beginn der Meisterschaft formell, schriftlich darum ansucht. Diesem Ansuchen sind anzuführen:
 - a Vorlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem teilnehmenden Verein und dem Stammverein des Zweitvereinspielers, aus der hervorgeht, dass der teilnehmende Verein zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen und Trainings für die Spieler des Stammvereins durchführt.
 - b Erklärung des Vereins, aus der hervorgeht, dass die Mannschaft unter seiner Leitung trainiert und betreut wird.

Die Entscheidung, ob eine solche Kooperationsvereinbarung genehmigt wird, obliegt dem ÖBV. Gegen eine Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel.

- (10) Ein Spieler mit Zweitvereinslizenz darf maximal in zwei Vereinen im ZMS gemeldet sein.

§ 14 Zeichnungsberechtigte Vereinsvertreter; Mannschaftsverantwortliche

- (1) Jeder Verein hat dem zuständigen Landesverband zugleich mit der Nennung für einen Bewerb wenigstens einen und höchstens drei zeichnungsberechtigte Vertreter schriftlich bekannt zu geben. Kopien der Zeichnungsberechtigten sind vom Landesverband dem ÖBV zu übermitteln.
- (2) Überdies kann pro Mannschaft ein Verantwortlicher genannt werden, der den Verein nur in Bezug auf diese Mannschaft und nur hinsichtlich Platzwahl, Spielabsage, Spielverschiebung und Spielverlegung vertritt.



- (3) Die Bekanntgabe der zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter und der Mannschaftenverantwortlichen hat schriftlich mit Vor- und Zunamen, Anschrift, Telefon- bzw. Faxnummer und Unterschriftenprobe zu erfolgen. Jede Änderung ist dem Verband unverzüglich zu melden.
- (4) Die Erteilung der Zeichnungsberechtigung und die Nominierung von Mannschaftenverantwortlichen kann nur durch den vereinsrechtlich Verantwortlichen erfolgen und widerrufen werden.

II. Sonderbestimmungen für die Bundesliga

§ 15 Zusatz zur Meldeordnung

- (1) Meldebestimmungen für Bewerbe, die von BSL bzw. AWBL durchgeführt werden, werden in einem Zusatz zu dieser Meldeordnung geregelt, die zwischen dem ÖBV und BSL bzw. AWBL einvernehmlich festzulegen ist.
- (2) Im Rahmen dieses Zusatzes sind das Meldesystem, das Meldeverfahren der Meldung von Spielern bei BSL bzw. AWBL Vereinen in Bewerben des ÖBV und der Landesverbände und das Nachwuchsförderungssystem zu regeln.

§ 16 Inkrafttreten

Diese MO/ÖBV tritt per Veröffentlichung ab sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen der MO/ÖBV.